

**Bebauungsplan Nr. 39**
„Schweger Straße“ – 3. Änderung**- Abwägungen -**

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:	<i>entfällt</i>
§ 4 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB:	<i>entfällt</i>
§ 3 (2) BauGB – Öffentliche Auslegung 25.01.2021 – 26.02.2021	X
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 25.01.2021 – 26.02.2021	X

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 (2) BauGB

Keine

B) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben:

Verfahren: § 4 (2) BauGB

- Ericsson Services GmbH

28.01.2021

Kenntnisnahme**C) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:**

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 (2) BauGB

- 1 Avacon Netz GmbH, 22.01.2021 1
- 2 Deutsche Telekom Technik GmbH, 04.02.2021 1
- 3 Deutsche Telekom Technik GmbH, 27.01.2021 2
- 4 EWE NETZ GmbH, 27.01.2021 **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 5 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 22.01.2021 2
- 6 Gastransport Nord GmbH, 21.01.2021 3
- 7 GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH, 21.01.2021 3
- 8 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 26.02.2021 3
- 9 Landkreis Vechta, 01.03.2021 4
- 10 OOWV, 24.02.2021 4
- 11 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 18.02.2021 **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1 Avacon Netz GmbH, 22.01.2021

Eingabe	In den Anfragebereichen befinden sich keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Achtung: In den Auskunftsbereichen können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 05.02.2021

Eingabe	Das Planungsgebiet grenzt im Westen an die von hier betreute Landesstraße 849, Abschnitt 40, von Stat. 0 bis Stat. 14, innerhalb einer nach S 4 (1) NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage an.
---------	---



	Die Gemeindestraße „Alte Hörst“ soll etwas nach Süden verlegt werden, um an den Netzknoten 3314021 (L 849/1 < 267) direkt anzuschließen und als echte Kreuzung ausgebaut zu werden. Aus Sicht des Geschäftsbereichs Osnabrück ist die Kreuzung L 849/K 267 bzw. die Einmündung „Alte Hörst“ völlig unauffällig. Es gibt keine Unfallauffälligkeiten oder Leistungsfähigkeitsprobleme an dieser Stelle. Darum sehe ich keine Veranlassung, den Einmündungsbereich als vollwertigen Knotenpunkt auszubauen und die Gemeindestraße entsprechend aufzuwerten. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen einen Ausbau der Gemeindestraße „Alte Hörst“ im Allgemeinen und in der heutigen Form. Der Einmündungsbereich sollte klar und deutlich untergeordnet angeschlossen werden. Die heutige Ausbauart mit dem durchgepflasterten Gehweg im Einmündungsbereich wird von mir klar favorisiert. Sollten Sie noch Abstimmungsbedarf haben, melden Sie sich doch bitte bei mir. Ich bitte Sie, den o. a. Bebauungsplan zu ändern bzw. zu ergänzen, so dass die Zustimmung von der Straßenbauverwaltung erfolgen kann. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes. Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.
Beschlussempfehlung	Die Stadt wird den Ausbau wie vorgesehen umsetzen, die Festsetzungen des Bebauungsplans werden unverändert beibehalten. Es ist erforderlich, dass die Gemeindestraße Alte Hörst erneuert wird. Im Zuge der Erneuerung ist es aus städtischer Sicht zielführend, auch die Mündungsbereiche der zeitgemäßen Verkehrsführung und einem zeitgemäßen Ausbaustandard anzupassen. Mit den getroffenen Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Anpassungen geschaffen. An der Kreuzung zur Landesstraße wird damit insbesondere für den Verkehr auf der K267 Schweger Straße die Querung des Knotenpunktes Richtung Alte Hörst erleichtert. Für den örtlichen Verkehr bietet dies einen verbesserten Verkehrsfluss und eine erhöhte Sicherheit. Die Benachrichtigung und weitere Beteiligung im Verfahren erfolgt zeitgerecht.

3 Deutsche Telekom Technik GmbH, 27.01.2021

Eingabe	Unsere Richtfunkstrecken sind durch die Änderungen bei den 3 Bebauungsplänen nicht betroffen. Daher haben wir keine Einwände. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme

4 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 22.01.2021

Eingabe	Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.
---------	--



	Die Bearbeitung von Briefpost erschwert die Beantwortung Ihrer Leitungsauskünfte/Plananfragen. Bitte senden Sie uns zukünftige Anfragen per E-Mail an das folgende Postfach: landabteilung@exxonmobil.com
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme

5 Gastransport Nord GmbH, 21.01.2021

Eingabe	Vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Nach unserer Prüfung befinden sich in diesen 3 Bereichen keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken. Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden. Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme

6 GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH, 21.01.2021

Eingabe	Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH und die MTI Teleport München GmbH betreiben momentan keine Anlagen im Bereich der Baumaßnahme laut Betreff bzw. Anfrage-Mail mit Plan. Ferner sind dort zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeiten unsererseits geplant. Gegen Ihr Vorhaben bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken. Sollte es noch Fragen Ihrerseits geben, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme

7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 26.02.2021

Eingabe	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme

8 Landkreis Vechta, 26.02.2021

Eingabe – Landkreis 1	Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken. <u>Umweltschützende Belange</u> Ein im Ursprungsplan als zu erhalten festgesetzter Einzelbaum sowie Heckenstrukturen angrenzender Grundstücke sollen überplant werden. In einem Bestandplan ist die genaue Lage dieser zu überplanenden Gehölzstrukturen zur besseren Nachvollziehbarkeit darzustellen. Die Textliche Festsetzung Nr. 3 des Ursprungsplanes setzt fest, dass die Großgehölze zu erhalten und bei Abgängigkeit durch solche derselben Art zu ersetzen sind. Als Ersatz für den zu fällenden Einzelbaum und die zu beseitigenden Heckenstrukturen sollen 4 neue Bäume gepflanzt werden. Die Lage dieser Bäume ist konkret darzulegen. Als Ersatzpflanzungen sind 4 Stieleichen-Hochstämme (16-18 cm Stammumfang) vorzusehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist der zu fällende Baum sowie die zu beseitigenden Heckenstrukturen vor Fällung/Beseitigung durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Der Hinweis Nr. 3 zum Artenschutz sollte wie folgt zu ergänzt werden: „Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen der Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester, Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.“
Beschlussempfehlung	Der überplante Baum ist nicht im Ursprungsplan festgesetzt. Alle im Ursprungsplan festgesetzten Bäume bleiben erhalten. Die genauen Standorte der ausgleichenden Baumpflanzungen werden mit der Ausbauplanung bestimmt. In die Begründung wird als Anlage der vorläufige Stand der Ausbauplanung übernommen, aus der die geplanten Standorte der Neupflanzungen und des überplanten Einzelbaumes nach derzeitigem Planungsstand hervorgehen. Die Stadt wird die Pflanzqualität der Baumpflanzungen nach eigenem, sachgerechten Ermessen bestimmen. Auf die Aufnahme weitergehender Hinweise zum Artenschutz in die Planzeichnung der Bebauungsplanänderung verzichtet die Stadt, da es sich zum einen um geltendes Recht handelt, das stets einzuhalten ist, zum anderen, da sämtliche Maßnahmen im Geltungsbereich ausschließlich unter ihrer Hoheit ausgeführt werden und sie entsprechend die gebotenen artenschutzrechtlichen Vorsorgemaßnahmen sicherstellt.



Eingabe – Landkreis 2	<u>Denkmalschutz</u> An der Straße Alte Hörst befindet sich eines der ältesten Fachwerkgebäude im Landkreis Vechta mit der Adresse Alte Hörst 10. Es handelt sich gemäß § 3 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz um ein Einzelbaudenkmal. Das Material und das Profil des Gehwegs vor dem Denkmal ist vor Auftragsvergabe der Arbeiten mit der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Vechta abzustimmen.
Beschlussempfehlung	Eine Abstimmung, die § 8 Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz Rechnung trägt, erfolgt rechtzeitig vor Ausschreibung der Maßnahme.

Eingabe – Landkreis 3	<u>Planentwurf</u> In der Begründung sollte auf den Radverkehr eingegangen werden.
Beschlussempfehlung	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechen ergänzt.

9 OOWV, 24.02.2021

Eingabe – OOWV	wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Wie aus den anliegenden Plänen ersichtlich, befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich des oben genannten Vorhabens. Bei der oben genannten Planung ist auf die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen. Die Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungsachse muss mindestens 2,0 m zu beiden Seiten der Leitung betragen. Die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1 sind zu beachten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Barlage von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

D) Sonstige Eingaben / Änderungen - Politik / Verwaltung / Planer

Politik	Keine.
Verwaltung	Keine.
Planer	Keine.
Beschlussempfehlung	Keine.



E) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der öffentlichen Auslegung

Planzeichnung des B-Plans Nr. 39, 3. Ä.	Keine Änderungen.
Begründung des B-Plans Nr. 39, 3. Ä.	Ergänzung des Ausbauplans (derzeitiger Stand) im Anhang i.V.m. Hinweis im Kapitel Umwelt; Ergänzung Radverkehr im Kapitel Verkehr
